

ERA – Europäische Verkehrsrechtstage Trier
VIII

**Die künftige Rechtslage in Europa
(Haager Übereinkommen und Rom II)**

Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Bielefeld

18. Oktober 2007

Vortragsübersicht

- I. Überblick
 - 1. Aktuelle Rechtslage
 - 2. Rom II-VO
 - 3. HStrÜ
- II. Grundkonstellationen im Zweipersonenverhältnis
 - 1. Klage in Deutschland (MSt)
 - 2. Klage in Frankreich (MSt und VSt)
 - 3. Klage in Norwegen (DSt)
 - 4. Klage in der Schweiz (DSt und VSt)
 - 5. Klage in Dänemark
 - 6. Forum shopping und race to the court
- III. Weitere Problemfelder
 - 1. Rechtsquellenvielfalt im Mehrpersonenverhältnis
 - 2. Schwachpunkte des HStrÜ
 - 3. Mehrzahl von Geschädigten und akzessorische Anknüpfung
- IV. Konkurrenzregeln auf dem Gebiet des Internationalen Zivilverfahrensrechts
 - 1. Brüssel I-VO Nr. 44/2001
 - 2. Ins-VO Nr. 1346/2000
 - 3. Zustellungs-VO Nr. 1348/2000
 - 4. Beweisaufnahme-VO Nr. 1206/2001
- V. Zwischenergebnis
- VI. Reaktionsmöglichkeiten
 - 1. Beitritt der EU zum HStrÜ in der jetzigen Fassung oder dessen Integration in die Rom II-VO
 - 2. Revision des HStrÜ (und Beitritt der EU)
 - 3. Kündigung des HStrÜ
 - 4. Modifikation der Konkurrenzregel in Art. 28 Rom II-VO
- VII. Konkreter Vorschlag

Überblick – Aktuelle Rechtslage

- Geltung der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (**Rom II-VO**) vom 11. Januar 2009 (Art. 32 Rom II-VO).
- Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (**HStrÜ**) vom 4. Mai 1971 für die ersten Vertragsstaaten am 3. Juni 1975.
 - Vertragstaaten (VSt) und zugleich EU-Mitgliedstaaten (MSt) sind: Belgien, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Spanien und Tschechien
 - Teilnehmende Drittstaaten (DSt) sind: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Schweiz und Weißrussland
- Angesichts der fehlenden Beteiligung Dänemarks an der Annahme von Maßnahmen im Bereich des Titels IV des EG-Vertrages – insbesondere der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artt. 61 lit. c), 65 EG – wenden die dortigen Gerichte dänisches IPR an.
- In allen übrigen Drittstaaten – z.B.: Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Vatikanstaat – sowie in den in Anhang II zum EG-Vertrag aufgeführten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten – gem. Art. 299 Abs. 3 EG z.B.: Aruba, Mayotte und die Kaimaninseln – greift ebenfalls das jeweilige autonome Kollisionsrecht ein.

Überblick – Rom II-VO

Allgemeines:

- Rechtsakt mit unmittelbarer Geltung in den MSt (Art. 249 Abs. 2 EG) mit Ausnahme Dänemarks (Art. 1 Abs. 4 Rom II-VO).
- Sachnormverweisung (Art. 24 Rom II-VO).
- Vereinheitlichung als *loi uniforme*; Verweis auch auf Drittstaatenrecht (Art. 3 Rom II-VO).

Sachlicher Anwendungsbereich:

- Erfassen von internationalen Straßenverkehrsunfällen (wohl auch für den Fall der Beteiligung eines Polizeiwagens; Art. 1 Abs. 1 S. 2 Rom II-VO).

Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich:

- Kein reiner Inlandssachverhalt innerhalb eines MSt (Art. 1 Abs. 1 Rom II-VO).
- Primärrechtskonformes Erfassen von Drittstaatsachverhalten sowie Konstellationen mit lediglich geringem Binnenmarktbezug (Parallele zur Brüssel I-VO).

Verhältnis MSt – MSt:

- Vorrang von Abkommen mit Drittstaatenbeteiligung selbst bei rein innergemeinschaftlichen Sachverhalten (Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO).
- Verdrängung allein von MSt geschlossenen Übereinkünften (Art. 28 Abs. 2 Rom II-VO) und des autonomen IPR der MSt.

Verhältnis MSt – DSt:

- Vorrang von Staatsverträgen mit Beteiligung von DSt i.S.d. Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO.
- Verdrängung des autonomen IPR auch in Bezug auf DSt.
- Dänemark als DSt i.S.d. Rom II-VO?

Überblick – HStrÜ

Allgemeines:

- Sachnormverweisung durch Bezugnahme auf „innerstaatliches Recht“ (vgl. Art. 3 HStrÜ) und Geltung unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit (Art. 11 S. 1 HStrÜ).
- Vereinheitlichung als loi uniforme; Verweis auch auf Recht von Nichtvertragsstaaten (Art. 11 S. 2 HStrÜ).

Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich:

- Kein reiner Inlandssachverhalt innerhalb eines VSt.
- Erfassen von Sachverhalten mit Berührungspunkten zu Nichtvertragsstaaten (Art. 11 S. 2 HStrÜ).

Verhältnis VSt – VSt und VSt – Nichtvertragsstaat:

- Vorrang des Übereinkommens vor autonomem Kollisionsrecht mit Ausnahme speziellerer Staatsverträge (Art. 15 HStrÜ).
 - Mangels der Qualifikation als spezieller Rechtsakt stellt die Rom II-VO wohl kein Übereinkommen i.S.v. Art. 15 HStrÜ dar.

Grundkonstellationen im Zweipersonenverhältnis – Klage in Deutschland (MSt)

Sachverhalt: Nach einem Verkehrsunfall in Berlin klagt der dort wohnhafte D gegen den Anspruchsgegner in Deutschland.

Prämisse: Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt | → Rom II-VO |
| 2. | Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt (VSt) | → Rom II-VO |
| 3. | Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt | → Rom II-VO |
| 4. | Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt (VSt) | → Rom II-VO |
| 5. | Anspruchsgegner mit Wohnsitz in Dänemark | → Rom II-VO und
nicht Artt. 40 ff.
EGBGB |

Grundkonstellationen im Zweipersonenverhältnis – Klage in Frankreich (MSt und VSt)

Sachverhalt: Nach einem Verkehrsunfall in Paris klagt der dort wohnhafte F gegen den Anspruchsgegner in Frankreich.

Prämisse: Internationale Zuständigkeit französischer Gerichte.

1. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt → HStrÜ
2. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt (VSt) → HStrÜ
3. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt → HStrÜ
4. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt (VSt) → HStrÜ
5. Anspruchsgegner mit Wohnsitz in Dänemark → HStrÜ

Grundkonstellationen im Zweipersonenverhältnis – Klage in Norwegen (DSt)

Sachverhalt: Nach einem Verkehrsunfall in Oslo klagt der dort wohnhafte N gegen den Anspruchsgegner in Norwegen.

Prämisse: Internationale Zuständigkeit norwegischer Gerichte.

1. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt → autonomes IPR
2. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt (VSt) → autonomes IPR
3. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt → autonomes IPR
4. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt (VSt) → autonomes IPR
5. Anspruchsgegner mit Wohnsitz in Dänemark → autonomes IPR

Grundkonstellationen im Zweipersonenverhältnis – Klage in der Schweiz (DSt und VSt)

Sachverhalt: Nach einem Verkehrsunfall in Bern klagt der dort wohnhafte S gegen den Anspruchsgegner in der Schweiz.

Prämisse: Internationale Zuständigkeit schweizerischer Gerichte.

1. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt → HStrÜ
2. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt (VSt) → HStrÜ
3. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt → HStrÜ
4. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt (VSt) → HStrÜ
5. Anspruchsgegner mit Wohnsitz in Dänemark → HStrÜ

Grundkonstellationen im Zweipersonenverhältnis – Klage in Dänemark

Sachverhalt: Nach einem Verkehrsunfall in Kopenhagen klagt der dort wohnhafte D gegen den Anspruchsgegner in Dänemark.

Prämisse: Internationale Zuständigkeit dänischer Gerichte.

1. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt → autonomes IPR
2. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im MSt (VSt) → autonomes IPR
3. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt → autonomes IPR
4. Anspruchsgegner mit Wohnsitz im DSt (VSt) → autonomes IPR
5. Anspruchsgegner mit Wohnsitz in Dänemark → autonomes IPR

Grundkonstellationen im Zweipersonenverhältnis

– Forum shopping und race to the court

- Gefahr des forum shopping:
 - In den soeben dargestellten Konstellationen können die Geschädigten regelmäßig ihre Klagen nicht nur am Erfolgsort, sondern ebenso am womöglich abweichenden Handlungsort oder an dem Wohnsitz des Schädigers erheben (Brüssel I-VO, Übereinkommen zwischen EG und Dänemark, EuGVÜ, Lugano Übereinkommen bzw. nationales Verfahrensrecht).
 - Dies versetzt die Geschädigten in die Lage, das jeweils maßgebliche Kollisionsrecht der *lex fori* (Rom II-VO, HStrÜ oder das autonome IPR) zu bestimmen.
 - Aufgrund der divergierenden Anknüpfungspunkte der Kollisionsregeln droht die Gefahr, dass divergierende Sachrechtsnormen zur Anwendung gelangen.
 - Zu bedenken ist, dass bei Straßenverkehrsunfällen Täter- und Opferrolle zumeist in jeder Person zusammentreffen.
- Gefahr des race to court:
 - Die Einflußnahme eines Prozesses auf einen später eingeleitetes Verfahren ruft für im Zusammenhang stehende Klagen die Gefahr eines race to court hervor (vgl. Artt. 27, 28 Brüssel I-VO).

Weitere Problemfelder – Rechtsquellenvielfalt im Mehrpersonenverhältnis

In Mehrpersonenverhältnissen geht mit der erhöhten Zahl international zuständiger Gerichte auch die Vervielfachung der etwaigen Kollisions- und Sachrechtsnormen einher:

- Fälle mit einer Mehrzahl von Schädigern und Geschädigten (Massenkarambolagen), in welchen zudem eine Trennung zwischen Schädigern und Geschädigten vielfach ausgeschlossen sein dürfte (Opfer ist häufig zugleich Täter).
- Verfolgung eines Direktanspruchs gegen den Versicherer des Haftenden im Wege einer Direktklage; nach Brüssel I-VO etwa am Sitz des Versicherers, Wohnsitz des Versicherungsnehmers und womöglich des Geschädigten selbst; beachte hierzu Vorlage des BGH vom 26.9.2006 – VI ZR 200/05, NJW 2007, 71 m. Anm. *Staudinger*).

Weitere Problemfelder – Schwachpunkte des HStrÜ

- Unklarer sachlicher Anwendungsbereich:
 - Unfälle mit Beteiligung von Fahrrädern, Inlineskates, Rollschuhen und Kick- oder Skateboards..
 - Unfälle mit Beteiligung einer Straßen- oder Schwebebahn.
 - Unfälle mit Beteiligung eines parkenden oder vorübergehend haltenden Fahrzeuges.
 - Unfälle mit Beteiligung von Polizeifahrzeugen.
- Unübersichtliche Kasuistik infolge der Anknüpfungsleiter in Art. 4 HStrÜ.
- Keine akzessorische Anknüpfung und damit Beeinträchtigung des Römischen Schuldvertragsübereinkommens (EVÜ) bzw. der Rom I-VO.
- Zweifelhafte Möglichkeit einer Rechtswahl, die im HStrÜ selbst nicht enthalten ist.
- Unklare Behandlung der Ersatzfähigkeit von Vermögens- und immateriellen Schäden.
- Fehlende Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung mangels eines übergeordneten Spruchkörpers wie dem EuGH.

Weitere Problemfelder – Mehrzahl von Geschädigten und akzessorische Anknüpfung

Sachverhalt:

- Ein Belgier und ein Niederländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihren Heimatländern buchten unter den in Art. 29 Abs. 2 EGBGB bzw. Art. 5 Abs. 2 EVÜ bezeichneten Umständen eine Pauschalreise von Aachen nach Wien bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen. Dabei enthielt der Reisevertrag keine Rechtswahlklausel. Infolge einer unterbliebenen Wartung der Bremsanlage geriet der in Deutschland zugelassene Reisebus in Österreich ins Schleudern und verunglückte. Angesichts der erlittenen Verletzungen wollen die Fahrgäste ihren Vertragspartner auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Klage in Österreich (MSt und VSt) Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO:

- Ansprüche des Belgiers:
 - Deliktische Ansprüche unterliegen **deutschem Recht** (Art. 4 lit. a) 2. Spiegelstrich HStrÜ).
 - Vertragliche Ansprüche beurteilen sich nach **belgischem Recht** (Art. 5 Abs. 3 EVÜ).
- Ansprüche des Niederländers:
 - Deliktische Ansprüche unterliegen **deutschem Recht** (Art. 4 lit. a) 2. Spiegelstrich HStrÜ).
 - Vertragliche Ansprüche beurteilen sich nach **niederländischem Recht** (Art. 5 Abs. 3 EVÜ).

Klage in Deutschland, Art. 2 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1 Brüssel I-VO:

- Ansprüche des Belgiers:
 - Geltung **belgischen Rechts** für die deliktischen und vertraglichen Ansprüche gem. Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO i.V.m. Art. 29 Abs. 2 EGBGB.
- Ansprüche des Niederländers:
 - Geltung **niederländischen Rechts** für die deliktischen und vertraglichen Ansprüche gem. Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO i.V.m. Art. 29 Abs. 2 EGBGB.

Konkurrenzregeln auf dem Gebiet des Internationalen Zivilverfahrensrechts – Brüssel I-VO Nr. 44/2001

Verhältnis MSt – MSt:

- Vorrang der Brüssel I-VO vor zwischen MSt geschlossenen Übereinkünften (Art. 69 Brüssel I-VO).
- Vorrang von Abkommen mit Drittstaatenbeteiligung auch bei innergemeinschaftlichen Sachverhalten (Art. 71 Abs. 1 Brüssel I-VO).

Verhältnis MSt – DSt:

- Für Überseegebiete i.S.d. Art. 299 EGV gilt Art. 68 Abs. 1 Brüssel I-VO.
- Erstreckung der Brüssel I-VO auch auf Dänemark nach Inkrafttreten eines entsprechenden Abkommens am 1.7.2007.
- Vorrang von Staatsverträgen mit Beteiligung von DSt i.S.d. Art. 71 Abs. 1 Brüssel I-VO.

Konkurrenzregeln auf dem Gebiet des Internationalen Zivilverfahrensrechts – Ins-VO Nr. 1346/2000

Verhältnis MSt – MSt:

- Vorrang der Ins-VO vor zwischen MSt geschlossenen Übereinkünften (Art. 44 Abs. 1 Ins-VO).
- Anwendbarkeit der Ins-VO zwischen den MSt bei multilateralen Abkommen mit DSt, sofern kein Konfliktfall vorliegt (Art. 44 Abs. 3 Ins-VO).

Verhältnis MSt – DSt:

- Mangels Vereinheitlichungswillens gelten zwischen MSt und DSt entsprechende Staatsverträge bzw. autonomes Recht.
- Die Ins-VO kann jedoch auch im Anwendungsbereich eines Drittstaatenabkommens einschlägig sein (Art. 44 Abs. 3 Ins-VO).

Konkurrenzregeln auf dem Gebiet des Internationalen Zivilverfahrensrechts – Zustellungs-VO Nr. 1348/2000

Verhältnis MSt – MSt:

- Vorrang der Zustellungs-VO vor zwischen MSt geschlossenen Übereinkünften (Art. 20 Abs. 1 Zustellungs-VO).
- Keine Differenzierung zwischen ausschließlich unter MSt abgeschlossenen Staatsverträgen und sog. Mischübereinkommen mit DSt.
- Verdrängung etwa des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15.11.1965 (HZÜ).

Verhältnis MSt – DSt:

- Zustellung zwischen MSt und DSt bspw. nach dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15.11.1965 (HZÜ; Art. 20 Abs. 1 Zustellungs-VO).
- Obwohl Dänemark zwar DSt i.S.d. Zustellungs-VO ist (Art. 1 Abs. 3 Zustellungs-VO), erstreckt sich der Rechtsakt nach Abschluss einer entsprechenden Übereinkunft mit der EG auch auf Dänemark.

Konkurrenzregeln auf dem Gebiet des Internationalen Zivilverfahrensrechts – Beweisaufnahme-VO Nr. 1206/2001

Verhältnis MSt – MSt:

- Vorrang der Beweisaufnahme-VO vor zwischen MSt geschlossenen Übereinkünften (Art. 21 Abs. 1 Beweisaufnahme-VO).
- Keine Differenzierung zwischen ausschließlich unter MSt abgeschlossenen Staatsverträgen und sog. Mischübereinkommen mit DSt.
- Verdrängung etwa des Haager Beweisübereinkommens vom 18.3.1970 (HBÜ).

Verhältnis MSt – DSt:

- Beweisaufnahme zwischen MSt und DSt bspw. nach dem Haager Beweisübereinkommen vom 18.3.1970 (HBÜ; Art. 21 Abs. 1 Beweisaufnahme-VO).
- Dänemark kein MSt und somit DSt i.S.d. Beweisaufnahme-VO (Art. 1 Abs. 3 Beweisaufnahme-VO).

Zwischenergebnis

- Bestehen eines dreispurigen Weges auf dem Gebiet des Kollisionsrechts innerhalb des Binnenmarktes; gerade in Mehrpersonenverhältnissen häufig verstärkt durch eine Vielzahl international zuständiger Gerichte.
- Unklare Behandlung von Sachverhalten mit Bezug zu Dänemark.
- Schwachpunkte des HStrÜ.
- Divergenzen im Bereich der Verordnungskonkurrenzregeln:
 - Vorrang des HStrÜ gegenüber der **Rom II-VO** selbst bei innergemeinschaftlichen Sachverhalten.
 - Vorrang von Drittstaatenabkommen gegenüber der **Brüssel I-VO** selbst bei innergemeinschaftlichen Sachverhalten.

Indes:

- Geltung der **Ins-VO** im Verhältnis zwischen MS auch im Anwendungsbereich von sog. Mischübereinkommen, sofern kein Konfliktfall.
- Vorrang der **Zustellungs-VO** und **Beweisaufnahme-VO** im Verhältnis zwischen MS auch gegenüber sog. Mischübereinkommen (HZÜ, HBÜ).

Reaktionsmöglichkeiten

- I. Beitritt der EU zum HStrÜ in der jetzigen Fassung oder dessen Integration in die Rom II-VO

- III. Revision des HStrÜ (und Beitritt der EU)

- V. Kündigung des HStrÜ

- VII. Modifikation der Konkurrenzregel in Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO

Vorschlag: Modifikation der Konkurrenzregel in Art. 28 Rom II-VO

Die Verordnung hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den Bestimmungen, die in den von den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften enthalten sind, insbesondere vor dem Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht.